

MANDANTENINFORMATION

DAS TRANSPARENZREGISTER - NEUE PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

1. UM WAS GEHT ES?

Im Rahmen der EU-Geldwäscherichtlinie wurde - für viele unbemerkt - am 26.07.2017 das sogenannte Transparenzregister eingeführt.

An das Transparenzregister müssen die „wirtschaftlich Berechtigten“ gemeldet werden, die hinter Kapitalgesellschaften, eingetragenen Personengesellschaften, rechtsfähigen und unselbstständigen Stiftungen, Trusts und trustähnlichen Gestaltungen stehen. Die Meldungen an das Transparenzregister mussten erstmalig bis zum 1.10.17 erfolgen.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht drohen empfindliche Bußgelder von bis zu 100.000 EUR, in besonders schweren Fällen sogar in Millionenhöhe. Dennoch ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen Eintragungen bislang noch nicht, nicht vollständig oder falsch erfolgt sind. Oftmals besteht daher dringender Handlungsbedarf!

2. WELCHE FIRMEN SIND BETROFFEN?

Von der Meldepflicht betroffen sind alle in Deutschland ansässigen

- **juristischen Personen des Privatrechts, also GmbH, AG, UG, rechtsfähige Stiftung, Genossenschaften und Vereine;**
- **eingetragenen Personengesellschaften, also jede OHG, KG, GmbH & Co. KG und Partnerschaftsgesellschaft; sowie**
- **Verwalter von Trusts sowie Treuhänder von „eigennützigen“ unselbstständigen Stiftungen. Hier gelten spezielle Angabepflichten und Vorschriften, auf die hier nicht eingegangen wird.**

Nicht unmittelbar betroffen sind damit Einzelunternehmen und BGB-Gesellschaften (GbR).

Achtung: Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind auch selbst angabepflichtig, und zwar gegenüber der Gesellschaft (siehe unter 4.)

3. WELCHE ANGABEN SIND ZU MACHEN?

Die Meldepflichtigen müssen ihre sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ an das Register melden. Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen zählt zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- ▶ **mehr als 25 % der Kapitalanteile an der Gesellschaft hält, oder**
- ▶ **mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, oder**
- ▶ **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, oder**
- ▶ **über eine Beteiligungskette mittelbar Kontrolle über mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte ausübt, indem sie das Beteiligungsmittel beherrscht.**

Bestehen Treuhandverhältnisse, Nießbrauchsgestaltungen, Unterbeteiligungen, Poolverträge oder dergleichen, so ist im Einzelfall eine genaue Prüfung vorzunehmen (Genaueres unter 5.).

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- ▶ **Vor- und Familienname**
- ▶ **Geburtsdatum**
- ▶ **Wohnort**
- ▶ **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses**

MANDANTENINFORMATION

DAS TRANSPARENZREGISTER - NEUE PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Aus den Angaben zu Art und Umfang muss dabei deutlich werden, woraus die Stellung als „Wirtschaftlich Berechtigter“ erfolgt, beispielsweise aus der Höhe der Beteiligung an der Vereinigung oder durch Stimmrechte, der Ausübung von vergleichbaren Kontrollrechten, der Funktion als gesetzlicher Vertreter oder Begünstigter

AUSNAHME:

Wenn sich alle erforderlichen Informationen bereits aus anderen elektronischen Registern ergeben z.B. **Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Unternehmensregister, muss nicht zusätzlich an das Transparenzregister gemeldet werden.**

Sofern Meldungen im Handelsregister fehlen, sollten diese daher **dort ergänzt** werden. Eine weitere Meldung im Transparenzregister ist dann nicht nötig.

4. WER IST MELDEPFLICHTIG?

► **Grundsätzlich die Vertretungsorgane** der juristischen Personen und Personengesellschaften.

Sie müssen die entsprechenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten **einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten** und an das Register **unverzüglich mitteilen**. Es sind bei der Informationseinholung keine aufwändigen Nachforschungen oder Überprüfungen erforderlich. Die Angaben der Anteilseigner dürfen übernommen werden.

Änderungen in den zu registrierenden Daten müssen ebenfalls unverzüglich gemeldet werden. **Entsprechende Maßnahmen sind daher intern einzuleiten, damit regelmäßig eine Kontrolle erfolgt.**

Die **Anteilseigner** haben zusätzlich **selbst** eine Angabepflicht, wenn sie wirtschaftlich Berechtigte sind.

Bei **Vereinen und Genossenschaften** müssen die Mitglieder, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, dies an den Verein melden. Für Trusts und Stiftungen gibt es Sonderregelungen, auf die hier nicht eingegangen wird.

5. HANDLUNGSBEDARF FÜR DIE WICHTIGSTEN GESELLSCHAFTSFORMEN:

GmbH

Ist die Gesellschafterliste im Handelsregister elektronisch abrufbar?

- Ja: Daten prüfen auf Richtigkeit & Vollständigkeit (regelmäßig!)
- Nein: Meldepflicht der Gesellschaft (am Einfachsten Gesellschafterliste im Handelsregister einreichen)

Die Gesellschafterliste muss übrigens seit 26.6.2017 zusätzlich Angaben über die **prozentuale Beteiligung** des Gesellschafters am Stammkapital enthalten. Eine Pflicht zur Anpassung entsteht aber nur bei Veränderung bei den Gesellschaftern bzw. Beteiligungshöhe

→ Empfehlung: Neue Gesellschafterliste mit %-Angaben einreichen

Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG)

Die Gesellschafter und deren Vertretungsmacht sind normalerweise aus dem Handelsregister ersichtlich. Weicht bei der KG der gesellschaftsrechtliche Kapitalanteil von der eingetragenen Hafteinlage ab, kann sich eine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergeben, die meldepflichtig ist.

Partnerschaftsgesellschaft:

Die Identität der Partner ergibt sich aus dem Partnerschaftsregister. Sollte es eine anderweitige Kontrolle geben, ist diese zu melden, z.B. „Strohmann“.

Derzeit noch nicht eindeutig geklärt ist die Meldepflicht von z.B. abweichenden Gewinnverteilungsquoten oder Stimmrechtsvereinbarungen.

Eingetragener Verein:

Die Mitgliederzahlen sind regelmäßig so groß, dass eine Kontrolle aufgrund der Mitgliedschaft nicht effektiv ist.

Als wirtschaftlich Berechtigter ist deswegen i. d. R. der Vorstand heranzuziehen.

Die Identität des Vorstands ergibt sich auch aus dem Vereinsregister, so dass dann die Meldefiktion Anwendung findet, und keine weitere Angabe nötig ist (Aber: Aktualität regelmäßig prüfen!)

Für alle Gesellschaftsformen:

- ▶ Aktualität prüfen, und zwar regelmäßig
- ▶ Handlungsbedarf, wenn tatsächliche Kontroll- bzw. Stimmrechte einer natürlichen Person sich nicht aus diesen öffentlichen Registern ergeben. z.B., bei
 - **Gesellschafter mit Sitz im Ausland,**
 - **Stimmbindungsverträge (z.B. Mehrheitsstimmrechtsvereinbarungen oder Sperrminoritäten)**
 - **Sonderbestimmungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag (z.B. Gesellschaftsvertragliche Benennungsrechte für gesetzliche Vertretung und andere Organmitglieder, die Ausübung von Kontrolle ermöglichen (z.B. Recht zur Mehrheitlichen Benennung der Mitglieder des Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorgans)**
 - **Treuhand- und Nießbrauchsverhältnisse,**
 - **Unterbeteiligungen sowie stille Beteiligungen,**
 - **Sonderstimmrechte oder Konstellationen, bei denen natürliche Personen über Beteiligungsketten mittelbar Kapitalanteile bzw. Stimmrechte halten.**
- ▶ Bei Stiftungen muss eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen, insbesondere für die Angabe der Mitglieder des Stiftungsvorstands, denn diese ergeben sich bisher nicht aus öffentlichen Registern im Sinne des Geldwäschegesetzes.
- ▶ Noch nicht eindeutig geklärt ist derzeit die Meldepflicht bei Treuhandstrukturen, Unterbeteiligungen oder Nießbrauch. Unsere Empfehlung lautet, diese sicherheitshalber zu melden.

6. WER DARF IN DAS REGISTER EINSEHEN?

- ▶ Nur ein eingeschränkter Personenkreis: bestimmte Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden, nach dem GwG zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden Verpflichteten (u.a. Rechtsanwälte). Oder jeder, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat. Der Abruf ist seit dem 27.12.2017 möglich.

7. WIE MELDET MAN?

Das Registrierungs- und Datenübermittlungsverfahren erfolgt über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de).

Die Einreichungen sind kostenlos. Für die Führung des Transparenzregisters entsteht eine Jahresgebühr von 2,50 Euro. Gesonderte Gebühren entstehen für eine Einsichtnahme Dritter (EUR 4,50 pro abgerufenem Dokument) sowie für die Zusendung von Ausdrucken (EUR 7,50 pro Ausdruck).

Achtung bei Service-Angeboten aus dem Internet („Transparenzregister-Service“): diese sind oftmals unseriös bzw. überteuert.

8. WELCHE KONSEQUENZEN DROHEN BEI VERSTOß?

Die **Frist für erstmalige Meldungen an das Register ist am 1.10.17 bereits abgelaufen** und es sind keine Übergangs- oder Schonfristen vorgesehen.

Wer die Angaben nicht rechtzeitig und vollständig macht bzw. diese auf dem richtigen Stand hält, kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro (je Einzelfall) bestraft werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann ein Bußgeld von bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Gesamtvorjahresumsatzes betragen.

Aufgrund der kurzen Umsetzungszeit, der unklaren Rechtslage und der oftmals überraschenden Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister ist davon auszugehen, dass bislang viele Meldungen gar nicht, nicht vollständig oder unzutreffend erfolgt sind.

DRINGENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

- ▶ **Alle meldepflichtigen Unternehmenseinheiten und Stiftungen sollten nun unverzüglich prüfen, ob eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen muss bzw. ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn nicht, muss diese Meldung unverzüglich nachgeholt bzw. korrigiert werden, um kein Bußgeld zu riskieren!**
- ▶ **Richten Sie im Unternehmen eine Handlungsanweisung ein, damit die Angaben auch in Zukunft regelmäßig überprüft werden.**

9. WEITERE INFORMATIONEN UNTER

- ▶ www.transparenzregister.de
- ▶ Fragenkatalog FAQ: http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.htm
- ▶ www.ostwuerttemberg.ihk.de, Suchbegriff: **Transparenzregister**

Mit dieser Information können wir lediglich einen Überblick über die Thematik geben. Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden. In Zweifelsfällen oder hier nicht aufgeführten Sachverhalten sprechen Sie unbedingt Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause an.

Stand der Information: 15. Dezember 2017